

Transferarbeiten zum Abschluss der Archivreferendariate

Mit den erfolgreichen Ausbildungen für den höheren Archivdienst entstanden 2019 auch zwei Transferarbeiten, die auf den folgenden Seiten vorgestellt werden.

Im Mai 2017 ist das Landesarchiv Sachsen-Anhalt nach elf Jahren Unterbrechung mit den Referendariaten von Vicky Rothe und Felix Schumacher erneut in die Ausbildung für den höheren Archivdienst eingestiegen. Auf die praktische Ausbildungsphase im Landesarchiv folgte 2018 der theoretische Teil der Ausbildung an der Archivschule Marburg. In den Monaten Januar bis April 2019 absolvierten die Referendare erfolgreich die Transfer- und Prüfungsphase. Neben der Vorbereitung auf die mündlichen Abschlussprüfungen waren in dieser Zeit die Transferarbeiten anzufertigen. Hierbei mussten die Referendare ihre erworbenen Fachkenntnisse durch die Bearbeitung einer aktuellen archivfachlichen Fragestellung nachweisen.

Beide Referendare entschieden sich für Themen, die Diskussionsbeiträge für die derzeit im Landesarchiv laufende Erarbeitung einer Erschließungsrichtlinie anbieten und von hoher Nutzerrelevanz sind: Vicky Rothe erprobte die Einbindung von GND-Normdaten in scopeArchiv an einem Beispielbestand und untersuchte das künftige Potential für eine personenbezogene Erschließung. Felix Schumacher thematisierte den Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Erschließung und Onlinestellung von Erschließungsdaten noch schutzfristenbehafteter Unterlagen und fragte, wie eine konsequent nutzerorientierte Zugänglichmachung bei gleichzeitiger Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen kann.

Überlegungen zur Erschließung personenbezogener Unterlagen

Archive sind grundrechtsrelevant: Sie haben nicht nur Persönlichkeits- und Datenschutzrechte zu wahren, sondern diese zugleich mit der Forschungsfreiheit in Einklang zu bringen und (Recherche-)Zugang zu gewährleisten.

Nachdem durch das Volkszählungsurteil von 1983 der Grundrechtstatus des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts definiert wurde, haben Bund und Länder mit Transparenz-, Informationsfreiheits- und Informationszugangsgesetzen wichtige Grundlagen für einen voraussetzungslosen Archivzugang gelegt. Nach einer verstärkten Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes ist nun auch der Archivzugang durch die Gesetzgebung ausdrücklich geschützt, und als voraussetzungsloses Jedermannsrecht definiert (§ 10 Abs. 1 ArchG LSA). Für die Archive stellt sich dadurch umso deutlicher die Herausforderung, den beiden Grundrechten des Persönlichkeitsrechts auf der einen und der Forschungsfreiheit bzw. dem Zugangsrecht im Allgemeinen auf der anderen Seite zu entsprechen, indem sie beide so wenig als möglich einschränken. Im Rahmen der Forschungsfreiheit dürfen personenbezogene Schutzfristen explizit

verkürzt werden (§ 10 Abs. 4 ArchG LSA). Forschungsfreiheit zu gewähren bedeutet jedoch auch, eine möglichst ergebnisoffene, freie Recherche zu ermöglichen und hinreichend Informationen zur Verfügung zu stellen, die es dem Nutzer erlauben, einen erfolgreichen Antrag auf Schutzfristenverkürzung stellen zu können. Die Archivreferentenkonferenz (ARK) kritisierte bereits 2007 die defensive Onlinestellung von Erschließungsinformationen, die nicht nur zeithistorische Forschungen erschwert, sondern zudem ein Hindernis bei der DFG-Antragstellung darstellt. Kann eine hinreichende Veröffentlichung nicht gewährleistet werden, erhalten Digitalisierungsprojekte zur Onlinestellung von Archivalien wie auch Findmitteln keine Förderung. Dabei führt insbesondere die Orientierung an den abstrakten Regeln (d. h. den gesetzlichen Schutzfristen) dazu, dass (möglicherweise) problematische Bestände komplett von der Veröffentlichung ausgeschlossen werden, obwohl mitunter nur ein

geringer Teil der in den Unterlagen oder Findmitteln vorhandenen Informationen schutzfristenbehaftet ist. In der Konsequenz wird dem Nutzer theoretisch frei zugängliches Material vorenthalten. Der 2018 auf dem Deutschen Archivtag in Rostock wiederholte Appell, möglichst viele Archivalien frei und ohne Beschränkungen zugänglich zu machen, unterstreicht den Handlungsbedarf.

Unterliegt der Zugang Schutzfristen, werden die Bestände bislang – unabhängig vom Erschließungszustand – oftmals nur auf Gliederungsebene in ihrer Existenz erwähnt. Interessierte Nutzer sind zunächst auf eine Anfrage und ggfs. auf eine Antragstellung zur Schutzfristenverkürzung verwiesen. Vor der Kontaktaufnahme mit dem Archiv ist keine Orientierung oder Vorsondierung möglich.

Beispieltabelle Justiz- und Strafakten

	Schutzfrist	Abgelaufene Schutzfrist
Titel	Urteils- bzw. Verfahrenszeichen und Delikt	
Titel_intern	(Name)	
Geburtsdatum		ja
Geburtsort		ja
Todesdatum		ja
Todesort		ja
Ort		prüfen
Straße		prüfen
Beruf	Ja	
Tätigkeiten		ja
Krankheiten		Belange Angehöriger prüfen
Rechtsbetreff	Ja	
Verfahrenszeichen	Ja	
Urteil	Ja	
Strafmaß	Ja	
Gericht/Staatsanwaltschaft	Ja	
Enthält/Darin	Name	Name
Enthält_intern		
Laufzeit/Datum	Ja	
Laufzeit/Datum (detailliert)		ja
Schutzfrist	Ja	

L 5, 04.01.01. Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe/Unterhaltsgeld, 1990-2001 (Gliederungsgruppe) [Benutzungsort: Magdeburg]

Archivplan-Kontext

- Landesarchiv Sachsen-Anhalt
- 05. Land Sachsen-Anhalt (seit 1990)
- 05.05. Behörden und Einrichtungen des Bundes
- 05.05.02. Arbeit
- L 5 Arbeitsamt Magdeburg (1990-2005)
- 04. Leistungen (1990-2009)
- 04.01. Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe/Fortbildung und Umschulung (1990-2001)
- 04.01.01. Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe/Unterhaltsgeld (1990-2001)**
- 04.01.02. Vorruhestandsgeld (1990-1995)

Angaben zur Identifikation

Signatur: L 5, 04.01.01.

Form-/Inhaltsangaben

Hinweis: Die Gliederungsgruppe enthält Archivgut, das Schutzfristen gemäß § 10 Abs. 3 ArchG LSA unterliegt und bis zu deren Ablauf nur im Wege einer Schutzfristenverkürzung gemäß § 10 Abs. 4 ArchG LSA oder eines Informationszuganges gemäß § 10 Abs. 4a ArchG LSA zugänglich ist.

Titel: Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe/Unterhaltsgeld

Entstehungszeitraum: 1990 - 2001

Laufzeit/Datum (detailliert): 1989 - 2001

URL für diese Verz.-Einheit

URL: <http://recherche.landearchiv.sachsen-anhalt.de/Query/detail.aspx?ID=1232174>

Beispiel einer allgemeinen Verzeichnung auf Gliederungsebene

Zugänglichmachung und Datenschutz: Ein Widerspruch?

Eine solch restriktive Vorgehensweise stellt faktisch das Persönlichkeitsrecht über die entsprechenden Zugangsrechte, allen voran das Recht der Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Dagegen intendieren deutsche Gesetzgeber nicht nur mit Informationsfreiheitsgesetzen, sondern auch mit der Verabschiedung novellierter Archivgesetze eine Öffnung der Archive als zentrale Einrichtungen der Informationsgesellschaft. Die Zugänglichmachung ist, im Rahmen ihrer Kapazitäten, eine gesetzlich festgeschriebene Kernaufgabe. Die Archive sind also in der Pflicht, ihrem gesetzlichen Auftrag von Datenschutz in gleicher Weise wie der Zugänglichmachung von Informationen nachzukommen. Die besonders sensible Veröffentlichung von Erschließungsdaten personenbezogener Unterlagen, deren Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind, ist bislang jedoch noch nicht systematisch erfolgt. Nur in wenigen Fällen werden Erschließungsdaten zu schutzfristenbehafteten personenbezogenen Unterlagen zur Online-Recherche bereitgestellt, so etwa im Staatsarchiv Hamburg oder im Landesarchiv Sachsen-Anhalt. Ein systematisierter Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Erschließung und der Veröffentlichung von Findmitteln ist deswegen erforderlich, um gleichermaßen den Datenschutzvorschriften wie der Forschungsfreiheit Rechnung zu tragen. Des Weiteren kann eine Systematisierung den Erschließungsaufwand (etwa durch Mehrfachbearbeitungen vor und nach Ablauf der Schutzfristen) reduzieren, während eine erhöhte Online-Recherchierbarkeit die Archivbestände in den Blickpunkt der Forschung rückt und den Aufwand im Bereich der Vorabberaterung mindern kann.

Zugänglichmachung und Datenschutz: Kein Widerspruch!

Durch eine systematische Aufhebung des Personenbezugs bei der Veröffentlichung von Erschließungsdaten kann in vielen Fällen der Schutzfristenanlass entfallen und somit ein Ausgleich zwischen den konkurrierenden Grundrechten der informationellen Selbstbestimmung und der Forschungsfreiheit erzielt werden. Denn die Wissenschaft benötigt den Personenbezug in der Regel nur bei prominenten Persönlichkeiten. Stattdessen bedarf sie vielmehr einer Hinführung anhand von gängigen Recherchekategorien. Je mehr relevante Kategorien ohne Personenbezug vor Fristenablauf frei zur Verfügung gestellt werden können, desto höher sollte die Verzeichnung der Unterlagen priorisiert werden. Wie in der Beispieltabelle gezeigt, können für Justizakten bereits vor Fristenablauf hinreichend recherchierbare Verzeichnungseinheiten veröffentlicht werden, ohne das informationelle Selbstbestimmungsrecht oder den Geheimnisschutz zu tangieren.

Auch für Personalunterlagen können anonymisierte Verzeichnungseinheiten gebildet werden, die einen ersten Überblick über das im Archiv verwahrte Quellenmaterial bieten, indem die jeweilige Funktion in das Titelfeld eingetragen wird, wie es beispielsweise auch in der Sächsischen Erschließungsrichtlinie gefordert wird. An dieser Kategorie orientiert sich außerdem auch die archivische Bewertung dieser Aktengruppe.

Die hier für personenbezogene Unterlagen entwickelte Vorgehensweise zielt auf eine einmalige Verzeichnung ohne händische Nachbearbeitung nach Schutzfristenablauf ab. Sie bietet der Wissenschaft bereits während laufender Fristen eine schnellere Übersicht über für sie relevante Kategorien, während weitere Nutzergruppen nach Fristenablauf konkrete Namen suchen können.

Durch die Titelbildung ohne Personenbezug wird der Forschung bereits im Rahmen der Tektoniksuche, d.h. bei einer Recherche anhand der Behördenstrukturen und Zuständigkeiten, ein Überblick anhand relevanter Kategorien geboten, der für sie meist wichtiger ist als der Personenbezug. Schließlich dürften Personennamen in der Regel ohnehin über die Suchmaske anhand einer Schlagwortsuche und weniger über die Tektoniksuche recherchiert werden. Deswegen können Personennamen ohne Verlust des Recherchekomforts in ein zunächst noch zu sperrendes Verzeichnungsfeld eingetragen werden.

	Schutzfrist	Abgelaufene Schutzfrist
Titel	Titel bzw. Funktion	
Titel_intern		
Geburtsdatum		ja
Geburtsort		ja
Todesdatum		ja
Todesort		ja
Ort		prüfen
Straße		prüfen
Beruf	ja	
Tätigkeiten		ja
Parteien/ Organisationen		ja
Enthält/Darin	Name	Name
Enthält_intern		
Laufzeit/Datum	ja	
Laufzeit/Datum (detailliert)	ja	
Schutzfrist	ja	

Beispieltabelle Personalakten

Durch den Fokus auf relevante Forschungskategorien wird das informationelle Selbstbestimmungsrecht hinreichend gewahrt und die Archive kommen zugleich ihrem gesetzlichen Kernauftrag der Hinführung und Zugänglichmachung in den verschiedenen Phasen konsequent nutzerorientiert nach: Bei laufenden Fristen wird der Forschung ein Überblick anhand von Kategorien geboten, nach Fristenablauf können weitere Nutzergruppen nach konkreten Namen suchen.

Durch die verbesserte, nutzerorientierte Recherchemöglichkeit wird die Sichtbarkeit der Archive auf effiziente Weise verbessert und zugleich den gesetzlichen Datenschutzvorschriften konsequent entsprochen. Die Grundrechte der informationellen Selbstbestimmung und der Forschungsfreiheit schließen sich auf diese Weise nicht aus, sondern werden miteinander in Einklang gebracht.

Felix Schumacher